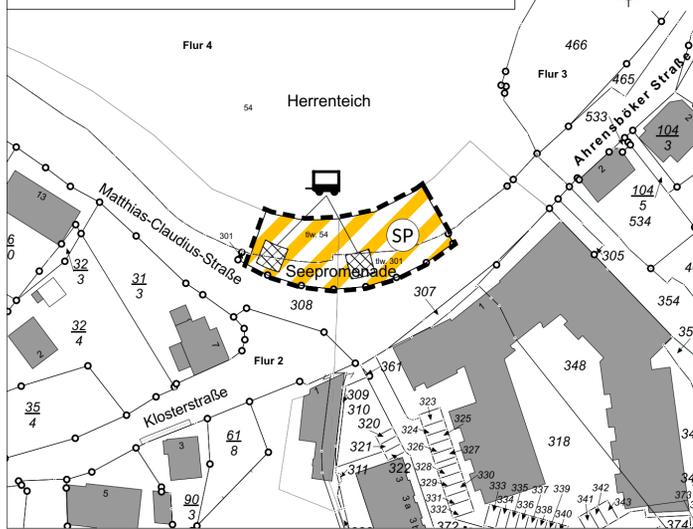


SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36, 1. ÄNDERUNG

Für den Bereich: Seepromenade am Herrenteich

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 1.000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A



Zulässige Nutzungen für einen bestimmten Zeitraum § 9 Abs. 2 BauGB

Fläche für Verkaufswagen



Folgenutzung § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Seepromenade"

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

— Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. 534

Flurstücksbezeichnung



Vorhandene Gebäude

Alle Maße sind in Metern angegeben.

TEXT (TEIL B)

1.0 Flächen für Verkaufswagen (9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

1.1 Sondernutzungen sind nur auf den festgesetzten Flächen für Verkaufswagen und nur in Form von Verkaufswagen für Speisen und Getränke zulässig. Die Verkaufswagen dürfen grundsätzlich in der Zeit vom 01.01. bis 31.01., sowie vom 01.04. – 30.09. und vom 01.11. – 31.12. eines Kalenderjahres aufgestellt werden; ausgenommen sind zudem Zeiträume festgesetzter Stadtfeste, Märkte o.ä.

1.2 Die Grundfläche eines Verkaufswagens darf 18 m² nicht überschreiten.

2.0 Folgenutzung (9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Folgenutzung ist die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Seepromenade“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.

3.0 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBO)

3.1 Vor den Verkaufswagen dürfen jeweils maximal 3 Stehtische und max. 3 Schirme aufgestellt werden. Sie sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Verkaufswagen zulässig.

Hinweis zur örtlichen Bauvorschrift

Ordnungswidrigkeit

Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt ordnungswidrig, wer gegen die textliche Festsetzung 3.1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweis zur Sondernutzungsatzung

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung gilt die städtische Sondernutzungsatzung. Für die Nutzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Seepromenade" ist zusätzlich eine Genehmigung nach Sondernutzungsatzung erforderlich.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 13.06.2022. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Veröffentlichung im „Markt Bad Oldesloe“ am 15.03.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde zusätzlich am 15.03.2023 auf der Webseite der Stadt Reinfeld (H.) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

2. Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 13.06.2022 wurde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a (1) Satz 2 Ziffer 1 BauGB angewendet. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach § 13 a (2) Ziffer 1 i.V.m. § 13 (2) Ziffer 1 BauGB abgesehen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurde nach § 13 a (2) Ziffer 1 i.V.m. § 13 (2) Ziffer 1 BauGB ebenfalls verzichtet.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat am 27.02.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.03.2023 bis 24.04.2023 während der Öffnungszeiten des Rathauses (Mo, Di, Mi 8 bis 14 Uhr; Do 8 bis 18 Uhr und Fr 8 bis 12 Uhr) nach § 3 (2) BauGB im Dienstgebäude in der Paul-von-Schoenich-Straße 14 öffentlich ausgelegt. Im genannten Zeitraum waren die Unterlagen auch über die Webseite der Stadt Reinfeld (H.) und über das zentrale Internetportal des Landes einsehbar. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.03.2023 im „Markt Bad Oldesloe“ ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde am 15.03.2023 auf der Webseite der Stadt Reinfeld (H.) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf zugänglich gemacht.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, wurden am 10.03.2023 über die öffentliche Auslegung nach 13 a (2) Ziffer 1 i.V.m. § 13 (2) Ziffer 3, 2. Halbsatz und § 4 (2) BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Reinfeld (Holstein), den 20.12.2023 Siegel

gez. Wramp
Bürgermeister

6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. Die Katasterdaten haben einen Stand vom 06.11.2023.

Lübeck, den 05.12.2023 Siegel

gez. K. Kummer
öffentl. bestell.
Vermessungsingenieurin

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.09.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 20.09.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Reinfeld (Holstein), den 20.12.2023 Siegel

gez. Wramp
Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Reinfeld (Holstein), den 20.12.2023 Siegel

gez. Wramp
Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung, die Internetadresse der Stadt Reinfeld (H.) und des Landesportals, über die der Bebauungsplan mit Begründung dauerhaft eingesehen werden kann, sowie die Stelle, bei der die Unterlagen auf Dauer nach Terminvergabe von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Veröffentlichung im „Markt Bad Oldesloe“ am 06.01.2024 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Zusätzlich wurde der Inhalt der Bekanntmachung am 08.01.2024 auf der Webseite der Stadt Reinfeld (H.) eingestellt. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.01.2024 in Kraft getreten.

Reinfeld (Holstein), den 12.01.2024 Siegel

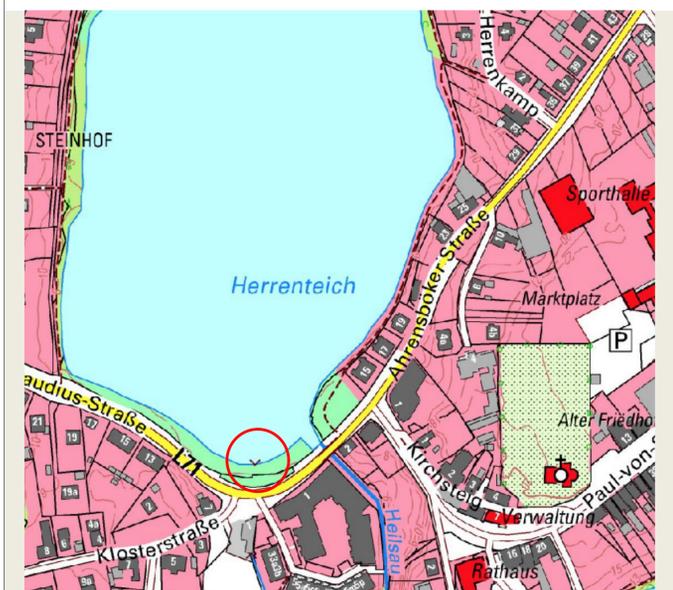
gez. Wramp
Bürgermeister

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Reinfeld (Holstein) übereinstimmt. Auf Anfrage beim Fachbereich Bau und Umwelt kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 86 Landesbauordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2023 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36, für den Bereich: "Seepromenade am Herrenteich" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Übersichtsplan M 1:20.000

(Quelle: Digitaler Atlas Nord – Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H)

SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36 1. ÄNDERUNG



Für den Bereich:
Seepromenade am Herrenteich

Endgültige Fassung
20.09.2023 (Stadtverordnetenversammlung)

040 - 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR
+ STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten